

# Überschussverteilung 2010

Für die Zuteilungen zum Jahrestag der Versicherungen in 2010 werden die im folgenden bestimmten laufenden Überschussanteile und Schlussüberschussanteile festgelegt.

Die Schlussüberschussanteilsätze werden jeweils nur für Leistungsfälle im oben genannten Kalenderjahr verbindlich festgelegt.

Ob und in welchem Umfang Schlussüberschussanteilsätze für spätere Leistungsfälle festgelegt werden, wird in den jeweiligen Geschäftsberichten veröffentlicht. Hierbei können die Schlussüberschussanteilsätze auch für bereits abgelaufene Jahre jeweils neu festgelegt werden. Die endgültige Höhe der Schlussüberschüsse steht daher erst nach der Festlegung für das Jahr der Vertragsbeendigung bzw. des Rentenübergangs fest.

## 1. Kapitalbildende Lebensversicherungen

### 1.1. Laufende Überschussanteile

#### 1.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1994 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Bonussumme) oder zur Erhöhung der Erlebensfalleistung (Erlebensfallbonus) verwendet, verzinslich angesammelt, bar ausgezahlt oder in Anteile des „InvestmentKonzepts“ angelegt. Die Bonussumme und der Erlebensfallbonus sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

#### 1.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 1** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonussummen bzw. Erlebensfallboni.

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrages für das Todesfallrisiko.

Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf den angegebenen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung.

### 1.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 1

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
– Tarife mit Gesundheitsprüfung –				
1968		0,80%	55%	6‰
1987		0,30%	50%	5‰
1994	Männer	0,00%	50%	4‰
	Frauen	0,00%	30%	4‰
	verbundene Leben	0,00%	40%	8‰
2000, 2002	Männer	0,55%	50%	4‰
	Frauen	0,55%	30%	4‰
	verbundene Leben	0,55%	40%	8‰
2004	Männer	1,05%	50%	4‰
	Frauen	1,05%	30%	4‰
	verbundene Leben	1,05%	40%	8‰
2007, 2008	Männer	1,55%	50%	4‰
	Frauen	1,55%	30%	4‰
	verbundene Leben	1,55%	40%	8‰
2009	Männer	1,55%	5%	4‰
	Frauen	1,55%	5%	4‰
	verbundene Leben	1,55%	5%	8‰
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
– Tarife ohne Gesundheitsprüfung –				
2000, 2002	Männer	0,55%	50%	4‰
	Frauen	0,55%	30%	4‰
2004	Männer	1,05%	30%	4‰
	Frauen	1,05%	15%	4‰
2007, 2008, 2009	Männer	1,55%	30%	4‰
	Frauen	1,55%	15%	4‰

## Fortsetzung Tabelle 1

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Risikoüberschussanteil	begrenzt auf
<b>Vermögensbildungsversicherungen</b>				
1994	Männer	0,00%	50%	4‰
	Frauen	0,00%	30%	4‰
2000, 2002	Männer	0,55%	50%	4‰
	Frauen	0,55%	30%	4‰
2004	Männer	1,05%	50%	4‰
	Frauen	1,05%	30%	4‰
2007, 2008	Männer	1,55%	50%	4‰
	Frauen	1,55%	30%	4‰
2009	Männer	1,55%	5%	4‰
	Frauen	1,55%	5%	4‰
<b>Kleinlebensversicherungen</b>				
	beitragsfrei	0,80%	55%	6‰

Beitragspflichtige Kleinlebensversicherungen erhalten eine jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrages. Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Zum Jahrestag in 2010 beträgt die Zuteilung 49 Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

## 1.2. Andere Überschussanteile

### 1.2.1. Zuteilung und Verwendung

Der Todesfall- und der Frauenbonus werden für beitragspflichtige Verträge bei Tod im Geschäftsjahr zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Todesfalleistung gezahlt.

Der Todesfallbonus wird als Mindestüberschussbeteiligung gewährt, die erreichte Bonussumme und der fällige Schlussüberschuss werden darauf angerechnet.

Werden Überschussanteile vereinbarungsgemäß bar ausgezahlt, wird kein Todesfallbonus zugeteilt.

Sonderleistungen, die für den Todesfall von Frauen bereits geschäftsplanmäßig festgelegt wurden, werden auf den Frauenbonus angerechnet.

Die in den folgenden Tabellen 2 und 3 genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das in 2010 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2010 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten. Versicherungen erhalten bei Ablauf Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr

bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1994 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Für Versicherungen der Tarifwerke 1968 und 1987 wird der Schlussüberschuss auch bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Heirat (sofern mitversichert) fällig. Ab Tarifwerk 1994 wird der Schlussüberschuss bei Vertragsbeendigung durch Tod oder Heirat (sofern mitversichert) in verminderter Höhe fällig.

Bei Rückkauf von Versicherungen der Tarifwerke 1968 und 1987 wird der Schlussüberschuss in voller Höhe gezahlt, wenn

das Deckungskapital der Hauptversicherung und der Bonussummen zusammen mit dem Schlussüberschuss die vereinbarte Erlebensfallsumme bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes die jeweils gültige Versicherungssumme für den Todesfall erreicht oder

der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

der Versicherungsvertrag innerhalb der letzten drei Jahre aufgelöst wird und der Versicherte zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr (für Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat.

Bei Rückkauf von Versicherungen ab Tarifwerk 1994 wird der Wert des Schlussüberschusses wie im Todesfall gewährt, wenn

der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

das Deckungskapital für die Hauptversicherung, der Rückkaufswert der laufenden Überschussbeteiligung und der Wert des Schlussüberschusses wie im Todesfall zusammen die Versicherungssumme (beim Teilauszahlungstarif die noch verbleibende Erlebensfallsumme) erreichen oder

der Versicherte das 60. Lebensjahr (bei Tarifen auf verbundene Leben ist das Alter der jüngeren Person maßgebend) vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Vertragsablauf liegt.

Ansonsten wird der Schlussüberschuss bei Rückkauf in verminderter Höhe fällig, sobald ein Drittel der vereinbarten Versicherungsdauer verstrichen ist, spätestens aber nach zehn Jahren.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschuss in voller Höhe fällig.

### **1.2.2. Bemessungsgrößen**

Die in **Tabelle 2** und **Tabelle 3** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung

Frauenbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfalleistung

Schlussüberschussanteil: in Promille der vereinbarten Erlebensfallsumme (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Erlebensfallsumme zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Erlebensfallsumme des aktuellen Versicherungsjahres) bzw. bei Teilauszahlungstarifen und bei Tarifen mit lebenslanger Dauer des Todesfallschutzes der jeweils gültigen

Versicherungssumme für den Todesfall für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

### 1.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 2

Tarifwerke	Todesfallbonus	Frauenbonus	Schlussüberschussanteil pro Jahr	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit Gesundheitsprüfung und mit laufender Beitragszahlung –</b>				
1968	15%	10%	2,5‰	75‰
1987	10%		2,5‰	75‰
1994			2,2‰	90‰
2000, 2002			3,4‰	105‰
2004			3,6‰	115‰
2007, 2008, 2009			4,0‰	
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife ohne Gesundheitsprüfung und mit laufender Beitragszahlung –</b>				
2000, 2002			3,4‰	105‰
2004			4,5‰	115‰
2007, 2008, 2009			5,0‰	
<b>Vermögensbildungsversicherungen – mit laufender Beitragszahlung –</b>				
1994			2,2‰	90‰
2000, 2002			3,4‰	105‰
2004			3,6‰	115‰
2007, 2008, 2009			4,0‰	

**Tabelle 3**

Tarifwerke	Schlussüberschussanteil pro Jahr	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife mit Gesundheitsprüfung und mit einmaliger Beitragszahlung –</b>		
1994	0,0‰	45‰
2000, 2002	1,3‰	55‰
2004	1,4‰	55‰
2007, 2008, 2009	1,5‰	
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – Tarife ohne Gesundheitsprüfung und mit einmaliger Beitragszahlung –</b>		
2000, 2002	1,3‰	55‰
2004	1,4‰	55‰
2007, 2008, 2009	1,5‰	

## 2. Rentenversicherungen

### 2.1. Laufende Überschussanteile

#### 2.1.1. Zuteilung und Verwendung

Für Versicherungen vor Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung der laufenden Überschussanteile vorschüssig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres, eine letzte Zuteilung erfolgt bei Ablauf der Versicherung.

Für Versicherungen ab dem Tarifwerk 1995 erfolgt die Zuteilung nachschüssig ab dem Ende des ersten Versicherungsjahres.

Für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz erfolgt die Zuteilung nachschüssig am Ende des Kalenderjahres. Abweichend davon werden ab Tarifwerk 2007 die Überschüsse für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz und Versicherungen nach Tarif ARD am Ende eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Die laufenden Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in der Aufschubzeit zur Erhöhung der Rente (Bonusrente) verwendet, verzinslich angesammelt, in Anteile des „InvestmentKonzepts“ bzw. in Fonds angelegt oder zur Erhöhung der Erlebensfallleistung (Erlebensfallbonus) verwendet. In der Rentenbezugszeit werden die laufenden Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als steigende Überschussrente oder Überschussrente verwendet. Die Bonusrente, der Erlebensfallbonus und die steigende Überschussrente sind entsprechend dem Tarif der Grundversicherung überschussberechtigigt.

### 2.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 4** und Tabelle 5 genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. des Garantiewerts (für PrämienRente Fonds, PrämienRente Invest, RiesterRenteFonds, RiesterRenteInvest).

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Aufschubzeit ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive geillmerte Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten bzw. Erlebensfallboni. Der Garantiewert wird aus den zur Sicherstellung des Beitragserhalts bestimmten Teilen der Beiträge und der zugeflossenen staatlichen Zulagen gebildet. Abweichend davon ist für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz in den Tarifwerken 2002 bis 2006 und Versicherungen nach Tarif ARD ab Tarifwerk 2007 das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. der Garantiewert (PrämienRente Fonds) in der Aufschubzeit das um einen Monat mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital der Hauptversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Das überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Hauptversicherung, das Deckungskapital der Rente aus Überschüssen aus der Aufschubzeit und das Deckungskapital der bereits erworbenen steigenden Überschussrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Versicherungen nach Tarif ARD (Rentenversicherung mit Mindestleistung) erhalten am Ende eines jeden Versicherungsmonats Zins- und Kostenüberschüsse in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung und einer eventuell bereits erworbenen Bonusrente zu Beginn des Zuteilungsmonats.

Versicherungen nach Tarif PrämienRenteFonds, PrämienRenteInvest, RiesterRenteInvest und RiesterRenteFonds ab Tarifwerk 2007 erhalten am Ende eines jeden beitragspflichtigen Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens und am Ende eines jeden beitragsfreien Versicherungsmonats einen Kostenüberschussanteil in Prozent des Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das Deckungskapital der Hauptversicherung zu Beginn des Zuteilungsmonats.

### 2.1.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 4

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil in der Anwartschaftsphase	Zinsüberschussanteil im Rentenbezug (für Garantieteil aus der Aufschubzeit)	Zinsüberschussanteil im Rentenbezug (für alle Überschussanteile)
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen</b>				
1949	beitragsfrei	0,80%	0,60%	0,60%
1991		0,30%	0,10%	0,10%
1995		0,00%	0,00%	0,00%
2000, 2002		0,55%	0,35%	0,35%
2004		1,05%	0,85%	0,85%
2005		1,05%	1,45%	1,45%
2007, 2008, 2009		1,55%	1,95%	1,95%
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b>				
2005		1,05%	1,45%	1,45%
2007, 2008, 2009		1,55%	1,95%	1,95%
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen</b>				
2005		1,05%	1,45%	1,45%
2007, 2008, 2009		1,55%	1,95%	1,95%
<b>Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz (PrämienRenten, RiesterRenten)</b>				
2002		0,30%	0,35%	1,95%
2004		0,80%	0,85%	1,95%
2005		0,80%	1,45%	1,95%
2006		0,80%	1,45%	1,45%
2007, 2008, 2009		1,55%	1,95%	1,95%

Die in **Tabelle 4** genannten Zinsüberschussanteile in der Rentenbezugsphase können ab Tarifwerk 2005 je nach Vereinbarung auch für eine Mindestüberschussrente verwendet werden.

Für Versicherungen im Tarifwerk 1949 mit Rentenbeginn vor dem 1. Januar 1996 kann statt einer jährlichen Erhöhung vereinbart sein, dass zu den fälligen Rentenzahlungen im Versicherungsjahr alternativ zu den in Tabelle 4 genannten Zinsüberschussanteilen in der Rentenbezugsphase eine Überschussrente in Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung zusätzlich ausgezahlt wird. Die Höhe dieser zusätzlichen Zahlung ist für die Zukunft nicht garantiert. Die Überschussrente beträgt im Versicherungsjahr, das in 2010 beginnt, 9 Prozent der jeweiligen garantierten Rentenzahlung.

**Tabelle 5**

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf das Deckungskapital	auf das Fondsguthaben
<b>Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD) - Einzelversicherungen</b>				
2007		1,55%	0,03%	0,03%
2008, 2009		1,55%	0,03%	0,03%
<b>Rentenversicherungen mit Mindestleistung (ARD) – Gruppenversicherungen nach Sondertarifen -</b>				
2007		1,55%	0,01%	0,01%
2008, 2009		1,55%	0,01%	0,01%
<b>PrämienRentInvest, RiesterRentInvest, RiesterRenteFonds (Tarif FAV-ARD)</b>				
2007	beitragspflichtig	1,55%	0,00%	0,03%
	beitragsfrei	1,55%	0,00%	0,03%
2008, 2009	beitragspflichtig	1,55%	0,00%	0,03%
	beitragsfrei	1,55%	0,00%	0,03%
<b>RiesterRentInvest, RiesterRenteFonds (Tarif FAV-ARK)</b>				
2009	beitragspflichtig	1,55%	0,03%	0,03%
	beitragsfrei	1,55%	0,01%	0,01%

-

Rentenversicherungen mit Todesfallschutz erhalten zusätzlich in der Anwartschaftszeit Risikoüberschüsse in Prozent des Beitrages für das Todesfallrisiko. Der Risikoüberschussanteil ist begrenzt auf einen Promillesatz des unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals der Versicherung. Die Überschussanteilsätze sind in **Tabelle 6** dargestellt.

**Tabelle 6**

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Begrenzt auf
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz in der Anwartschaftszeit</b>			
2005, 2007, 2008	Männer	50%	4‰
	Frauen	30%	4‰
2009	Männer	5%	4‰
	Frauen	5%	4‰

Die in **Tabelle 7** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgende Bemessungsgröße:

jährliche Zuteilung in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

**Tabelle 7**

<b>abgelaufene Versicherungsjahre</b>	<b>Zuteilung</b>
<b>Renten-Einzelversicherungen Tarifwerk 1949 beitragspflichtig</b>	
vom 3. - 5. VJ	3%
vom 6. - 10. VJ	6%
vom 11. - 15. VJ	12%
vom 16. - 20. VJ	19%
vom 21. - 25. VJ	29%
vom 26. - 30. VJ	36%
ab dem 31. VJ	50%

## **2.2. Andere Überschussanteile**

### **2.2.1. Zuteilung und Verwendung**

Die in den folgenden **Tabellen 8 und 9** genannten Schlussüberschussanteilsätze gelten nur für das überschussberechtigte Versicherungsjahr, das in 2010 endet. Die Schlussüberschussanteilsätze für Versicherungsjahre, die vor 2010 enden, ergeben sich aus den jeweiligen Geschäftsberichten.

Der nach dieser Festlegung bestimmte Schlussüberschussanteil wird bei Ablauf der Aufschubzeit oder bei Abruf der Versicherungsleistung zusätzlich zu der vertraglich vereinbarten Leistung bei Ablauf bzw. Abruf und zu eventuell zustehenden Leistungen aus laufenden Überschussanteilen ausgezahlt. Versicherungen erhalten bei Ablauf der Aufschubzeit Schlussüberschussanteile für jedes beitragspflichtig zurückgelegte volle Versicherungsjahr bzw. bei Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung ab Tarifwerk 1995 für jedes zurückgelegte volle Versicherungsjahr der Grundphase.

Ab Tarifwerk 1995 wird der Schlussüberschuss bei Tod in verminderter Höhe fällig.

Bei Rückkauf von Versicherungen ab Tarifwerk 1995 wird der Wert des Schlussüberschusses wie im Todesfall gewährt, wenn

der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

das Deckungskapital für die Hauptversicherung, der Rückkaufswert der laufenden Überschussbeteiligung und der Wert des Schlussüberschusses wie im Todesfall zusammen die Kapitalabfindung erreichen oder

der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat und der Aufhebungstermin frühestens 5 Jahre vor Vertragsablauf liegt.

Ansonsten wird der Schlussüberschussanteil bei Rückkauf in verminderter Höhe fällig, sobald ein Drittel der vereinbarten Aufschubzeit verstrichen ist, spätestens aber nach zehn Jahren.

In allen Tarifwerken wird bei Tod oder Rückkauf innerhalb einer vereinbarten Abrufphase der Schlussüberschussanteil in voller Höhe fällig.

## 2.2.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 8** und **Tabelle 9** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Schlussüberschussanteil pro Jahr: für Versicherungen vor Tarifwerk 2004 in Prozent der vereinbarten Jahresrente (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase vereinbarte Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase vereinbarte Jahresrente des aktuellen Versicherungsjahres); für Versicherungen ab dem Tarifwerk 2004 und für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz ab dem Tarifwerk 2007 (außer im Tarif PrämienRenteFonds, PrämienRentelInvest, RiesterRenteFonds, RiesterRentelInvest) in Promille des Kapitalwerts der vereinbarten Jahresrente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns (bei Versicherungen mit flexiblem Abruf: während der Grundphase Kapitalwert der vereinbarten Jahresrente zum Ende der Grundphase und während der Abrufphase Kapitalwert zu Beginn des aktuellen Versicherungsjahres der vereinbarten Jahresrente des letzten abgelaufenen Versicherungsjahres) für jedes anspruchsberechtigte Jahr der zurückgelegten Versicherungsdauer (kein Schlussüberschussanteil für eventuelle Rumpffahre).

Versicherungen im Tarif FAV-ARK (RiesterRenteFonds, RiesterRentelInvest) ab dem Tarifwerk 2009 erhalten nach Ablauf einer Wartezeit von 6 Jahren am Ende eines jeden Versicherungsmonats einen Schlussüberschussanteil in Höhe von 0,025 Prozent des Fondsguthabens. Die zugeteilten Anteile werden mit 3,8 Prozent p.a. verzinst.

Die Höhe des Anspruchs, der insgesamt für bestimmte Jahre der Versicherungsdauer erworben werden kann, wird durch die angegebenen Grenzen in Prozent bzw. Promille der Bemessungsgröße für den Schlussüberschussanteil begrenzt.

Schlussüberschussanteil in Abhängigkeit von der laufenden Überschussbeteiligung: für Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz vor dem Tarifwerk 2007 in Prozent des verzinslich angesammelten Überschussguthabens (PrämienRenteClassic) bzw. in Prozent der Summe der bereits zugeteilten laufenden Überschussanteile (PrämienRenteClassicPlus).

### 2.2.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 8

Tarifwerke		Schlussüber- schussanteil pro Jahr	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf	in Abhängigkeit von der laufenden Über- schussbeteiligung
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – laufende Beitragszahlung –</b>				
1995		1,5%	100%	
2000, 2002		4,5%	135%	
2004		4,0‰	75‰	
2005		4,5‰	115‰	
2007, 2008, 2009		5,0‰		
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz – laufende Beitragszahlung</b>				
2005		2,9‰	115‰	
2007, 2008, 2009		3,4‰		
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen – laufende Beitragszahlung</b>				
2005		4,5‰	115‰	
2007, 2008, 2009		5,0‰		
<b>Versicherungen nach dem Altersvermögensgesetz</b>				
2002, 2004, 2005, 2006	PrämienRente Classic / Classic Plus			16%
2007, 2008, 2009	PrämienRente AV-ARK	5,0‰		

Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform verzinsliche Ansammlung werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRenteClassic“ behandelt. Verträge nach den Tarifen „PrämienRente“ mit Überschussverwendungsform Fondsanlage werden wie Verträge nach Tarif „PrämienRenteClassicPlus“ behandelt.

**Tabelle 9**

Tarifwerke		Schlussüberschussanteil pro Jahr	für alle Versicherungsjahre insgesamt begrenzt auf
<b>Einzelversicherungen und Gruppenversicherungen nach Sondertarifen – einmalige Beitragszahlung –</b>			
1995		0,0%	50%
2000, 2002		1,8%	67%
2004		1,5‰	37‰
2005		1,8‰	55‰
2007, 2008, 2009		2,0‰	
<b>Rentenversicherungen mit Todesfallschutz – einmalige Beitragszahlung</b>			
2005		1,0‰	55‰
2007, 2008, 2009		1,3‰	
<b>staatlich förderfähige Rentenversicherungen – einmalige Beitragszahlung</b>			
2005		1,8‰	55‰
2007, 2008, 2009		2,0‰	

### 3. Risiko(zusatz)versicherungen

#### 3.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Erhöhung der Versicherungssumme (Todesfallbonus) verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung).

#### 3.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 10** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Todesfallbonus: in Prozent der vertraglich vereinbarten Todesfallleistung.

Sofortüberschussbeteiligung: in Prozent des überschussberechtigten Jahresbeitrags.

Der überschussberechtigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken.

#### 3.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 10**

Tarifwerke		Sofortüberschussbeteiligung	Todesfallbonus
<b>Risikoversicherungen</b>			
1987		50%	100%
1994	Männer	30%	60%
	Frauen	21%	42%
	verbundene Leben	25,5%	51%
2000, 2002	Männer	30%	60%
	Frauen	21%	42%
	verbundene Leben	25,5%	51%
2004	Männer	42,5%	85%
	Frauen	33,5%	67%
	verbundene Leben	38%	76%
2007	Männer	45%	90%
	Frauen	36%	72%
	verbundene Leben	40,5%	81%
2008	Männer	42%	84%
	Frauen	33%	66%
	verbundene Leben	37,5%	75%

2009	Männer	5%	10%
	Frauen	5%	10%
	verbundene Leben	5%	10%
<b>Risikozusatzversicherungen</b>			
2007	Männer		90%
	Frauen		72%
2008	Männer		84%
	Frauen		66%
2009	Männer		10%
	Frauen		10%
<b>Restkreditversicherungen</b>			
1987, 1993, 1998			50%
2000, 2002	Männer		55%
	Frauen		35%
2008, 2009	Männer		60%
	Frauen		40%
<b>Bausparrisikoversicherungen</b>			
	Männer	40%	
	Frauen	35%	

Risikoversicherungen, die ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 beginnen, erhalten unabhängig von der gewählten Überschussbeteiligungsform einen zusätzlichen Todesfallbonus in Höhe von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung.

Wird die Risikoversicherung auf Grund des Leistungsbezugs aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeitszusatzversicherung beitragsfrei fortgeführt, wird eine vereinbarte Sofortüberschussbeteiligung während der Dauer des Leistungsbezugs aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung angesammelt und als Schlusszahlung bei Tod, Ablauf oder Reaktivierung ausgezahlt.

#### **4. Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz**

##### **4.1. Laufende Überschussanteile**

##### **4.1.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile**

Bis zum Tarifwerk 2005 mindern die Überschussanteile entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Risikobeitragsentnahme aus dem Fondsguthaben (Sofortüberschussbeteiligung). Ab dem Tarifwerk 2007 werden die Überschussanteile in den jeweiligen Fonds

angelegt. Die Überschussanteile werden zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats zugeteilt.

Während des Leistungsbezugs aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung werden die Überschussanteile aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in den Fonds angelegt.

#### 4.1.2. Bemessungsgrößen

Die in **Tabelle 11**, **Tabelle 12** und **Tabelle 13** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Risikoüberschussanteil: in Prozent des Beitrags für das Todesfallrisiko bzw. für das Berufsunfähigkeitsrisiko bzw. im Leistungsbezug aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in Prozent der Beitragsbefreiungsrente.

Kostenüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigten Beitrags und in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bzw. Fondsguthabens.

Der überschussberechtigte Beitrag entspricht dem tariflichen Bruttobeitrag ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigte Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ist das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben am Ende des Monats vor dem Zuteilungszeitpunkt.

#### 4.1.3. Überschussanteilsätze

**Tabelle 11**

Tarifwerke		Risikoüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf den Beitrag	auf das Fondsguthaben
<b>Fondsgebundene Lebensversicherungen und Rentenversicherungen mit Todesfallschutz</b>				
2001, 2004, 2005	Männer	50%		
	Frauen	30%		
2007	Männer	50%	2%	0,025%
	Frauen	30%	2%	0,025%
2008	Männer	50%	0%	0,025%
	Frauen	30%	0%	0,025%
2009	Männer	5%	0%	0,025%
	Frauen	5%	0%	0,025%
<b>staatlich förderfähige fondsgebundene Rentenversicherungen (BasisRente Invest)</b>				
2008, 2009			0%	0,025%

Der Risikoüberschuss ist begrenzt auf höchstens 5/12 Promille des im betreffenden Monat unter Todesfallrisiko stehenden Kapitals.

Der Kostenüberschuss auf das Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

**Tabelle 12**

Tarifwerke		Zinsüberschussanteil	Kostenüberschussanteil	
			auf den Beitrag	auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben
<b>Rentenversicherungen mit variabler Mindestleistung (FlexVorsorge)</b>				
2008, 2009		1,55%	0%	0,025%

Der Kostenüberschuss auf das Deckungskapital bzw. Fondsguthaben ab dem Tarifwerk 2008 wird nur während beitragspflichtiger Zeiten gewährt.

**Tabelle 13**

Tarifwerke		in der Anwartschaftszeit					im Rentenbezug
		Risikoüberschussanteil					Risikoüberschussanteil
	Berufsklasse	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	
<b>Fondsgebundene Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen</b>							
2001	Männer	10%					0,05%
	Frauen	10%					0,05%
2004	Männer		33%	23%	8%	3%	0,55%
	Frauen		33%	23%	8%	3%	0,55%
2007, 2008, 2009	Männer		36%	26%	11%	6%	1,05%
	Frauen		36%	26%	11%	6%	1,05%

## 5. Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen

### 5.1. Zuteilung und Verwendung der Überschussanteile

Die während der Anwartschaft zugeteilten Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung als Schlusszahlung verwendet oder mit den Beiträgen verrechnet (Sofortüberschussbeteiligung), verzinslich angesammelt, als Erlebensfallbonus verwendet oder als Berufsunfähigkeitsbonus ausgezahlt. Während des Rentenbezugs erhöhen die Überschussanteile die vereinbarte Rente (Bonusrente). Bei laufender Beitragsbefreiung durch Berufsunfähigkeit wird die Bonusrente als Erlebensfallbonus verwendet.

Die Sofortüberschussbeteiligung wird mit den fälligen Beiträgen verrechnet. Die Schlusszahlung als Summe der jährlich zugeteilten Überschussanteile bzw. die verzinslich angesammelten laufenden Überschussanteile werden bei Ablauf, Tod oder Rückkauf gezahlt. Ein Berufsunfähigkeitsbonus wird während der Leistungsdauer wegen Berufsunfähigkeit gezahlt. Ein Erlebensfallbonus wird bei Ablauf fällig, im Todesfall oder bei

Rückkauf wird er in verminderter Höhe fällig. Der Erlebensfallbonus ist überschussberechtigigt.

## **5.2. Bemessungsgrößen**

Die in **Tabelle 14**, **Tabelle 15** und **Tabelle 16** genannten Überschussanteilsätze beziehen sich auf die folgenden Bemessungsgrößen:

Zinsüberschussanteil: in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Berufsunfähigkeits- bzw. Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt und das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt für die bereits erworbenen Bonusrenten. Das überschussberechtigigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit ist das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsversicherung und eines eventuellen Berufsunfähigkeitsbonus sowie das Deckungskapital der bereits erworbenen Bonusrente jeweils zum Zuteilungszeitpunkt.

Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung und Schlusszahlung: in Prozent des überschussberechtigigten Jahresbeitrags bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag in Prozent des überschussberechtigigten Deckungskapitals.

Der überschussberechtigigte Jahresbeitrag entspricht dem Bruttobeitrag gemäß vereinbarter Zahlweise – ab dem Tarifwerk 2007 dem Bruttobeitrag gemäß jährlicher Zahlweise ohne Stückkosten – jeweils ohne Berücksichtigung von Zuschlägen für erhöhte Risiken. Das überschussberechtigigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital zum Zuteilungszeitpunkt.

Berufsunfähigkeitsbonus: in Prozent der vereinbarten Jahresrente.

### 5.3. Überschussanteilsätze

Tabelle 14

Tarifwerke		Beitragspflichtig										beitragsfrei	im Renten- bezug
		Sofortüberschussbeteiligung bzw. Zuteilung zur verzinslichen Ansammlung / Erlebensfallbonus					Schlusszahlung					Zins- überschuss- anteil	Zins- überschuss- anteil
Berufsklasse		ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. w. 4	ohne	A bzw. 1	B bzw. 2	C bzw. 3	D bzw. 4	alle	alle
1968							7%					0,30%	0,30%
1994		10%					11%					0,00%	0,00%
2000, 2002	Männer		30%	20%	5%	0%		32%	21,5%	5,5%	0%	0,05%	0,05%
	Frauen		30%	20%	5%	0%		32%	21,5%	5,5%	0%	0,05%	0,05%
2004	Männer		33%	23%	8%	3%		35%	24,5%	8,5%	3,5%	0,55%	0,55%
	Frauen		33%	23%	8%	3%		35%	24,5%	8,5%	3,5%	0,55%	0,55%
2007, 2008, 2009	Männer		36%	26%	11%	6%							1,05%
	Frauen		36%	26%	11%	6%							1,05%

Berufsunfähigkeitsrenten, deren Rentenzahlung vor dem 31. Dezember 1995 begonnen hat, erhalten statt eines Zinsüberschussanteils zu den fälligen Rentenzahlungen im Versicherungsjahr, das in 2010 beginnt, Überschussanteile in Höhe von 7 Prozent der jeweiligen Rentenzahlungen. Die Höhe dieser zusätzlichen Zahlung ist für die Zukunft nicht garantiert.

Versicherungen ab Tarifwerk 2007, die durch Umwandlung beitragsfrei geworden sind, erhalten in der beitragsfreien Anwartschaftszeit einen Berufsunfähigkeitsbonus.

Ein bereits erworbener Erlebensfallbonus ab Tarifwerk 2007 ist überschussberechtig. Der Zinsüberschussanteil für den Erlebensfallbonus bemisst sich in Prozent des mit dem Rechnungszins um ein Jahr abgezinsten Deckungskapitals des Erlebensfallbonus zum Zuteilungszeitpunkt.

Im Jahr 2010 beträgt der Zinsüberschussanteilsatz für den Erlebensfallbonus 1,55 Prozent.

**Tabelle 15**

Tarifwerke		laufende Beitragszahlung			
		in der Anwartschaft			
		Berufsunfähigkeitsbonus			
Berufsklasse		1	2	3	4
2007, 2008, 2009	Männer	56%	35%	12%	6,5%
	Frauen	56%	35%	12%	6,5%

**Tabelle 16**

Tarifwerke		Einmalbeitrag				
		in der Anwartschaft				im Rentenbezug
		Schlusszahlung				Zinsüberschussanteil
Berufsklasse		A	B	C	D	alle
2004	Männer	5%	3,5%	1,5%	0,5%	0,55%
	Frauen	5%	3,5%	1,5%	0,5%	0,55%

## 6. Unfall-Zusatzversicherung

Die Überschussanteile werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verzinslich angesammelt. Der Zinsüberschussanteil wird in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals bemessen. Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinste positive gezillmerte Deckungskapital der Unfall-Zusatzversicherung zum Zuteilungszeitpunkt.

Unfall-Zusatzversicherungen im Tarifwerk 2004 erhalten im Jahr 2010 einen Zinsüberschussanteil von 1,05 Prozent p.a..

## 7. Kapitalisierung

Die Verzinsung des Deckungskapitals nach Tarif ZuwachsPlus wird monatlich vom Vorstand festgelegt. Der Zinssatz ist für 3 Monate bindend. Die Verzinsung des Deckungskapitals nach Tarif Altersteilzeit mit Garantie wird ebenfalls monatlich vom Vorstand festgelegt. Der Zinssatz ist für einen Monat bindend. Für beide Produkte kann der jeweils aktuelle Zinssatz in der Direktion erfragt werden.

Verträge nach Tarif WertKonto Plus (Zeitwertkonten) erhalten Zinsüberschüsse in Prozent des Deckungskapitals. In 2010 beträgt der Zinsüberschussanteil 1,5 Prozent p.a. für Verträge ab Tarifwerk 2007. Bereits erworbene Überschussguthaben werden mit dem Rechnungszins p.a. verzinst und sind wie der Hauptvertrag überschussberechtigigt.

## **8. Sonstige Festlegungen**

### **8.1. Witwen-/Witwer-Zusatzversicherung (WIZ)**

Die WIZ ist mit der Hauptversicherung überschussberechtigigt. Die Überschussanteilsätze haben die gleiche Höhe wie die der Hauptversicherung. Durch die Überschussbeteiligung erhöht sich die Versicherungsleistung der WIZ entsprechend der Hauptversicherung.

### **8.2. Direktgutschrift**

Für Risikoversicherungen mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Januar 2004 wird ein Todesfallbonus von 20 Prozent der vereinbarten Todesfallleistung als Direktgutschrift gewährt. Die Risiko- und Kostenüberschussanteile der Fondsgebundenen Versicherungen werden ebenfalls direkt gutgeschrieben. Diese Formen der Direktgutschrift sind in den oben genannten Überschussanteilsätzen enthalten.

### **8.3. Verzinslich angesammelte Überschussanteile**

Die verzinslich angesammelten Überschussanteile bei Verträgen mit entsprechender Vereinbarung werden mit dem Rechnungszins p.a. verzinst. Zusätzlich erhalten die Versicherungen im Versicherungsjahr, das in 2010 beginnt, einen Ansammlungsüberschussanteil von 0,55 Prozent p.a. (Tarifwerk 1949 und Tarifwerk 1968), 0,3 Prozent p.a. (Tarifwerk 2000 und Tarifwerk 2002) bzw. 0,80 Prozent (Tarifwerk 2004, Tarifwerk 2005 und Tarifwerk 2006).

## **9. Bewertungsreserven und Mindestbeteiligung**

### **9.1. Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Soweit einer Versicherung<sup>1</sup> nach § 153 VVG eine Beteiligung an den Bewertungsreserven zusteht, wird das Verfahren hinsichtlich der Zuteilung der Bewertungsreserven verbindlich für das Jahr 2010 festgelegt.

#### **9.1.1. Rechnerische Zuordnung der Bewertungsreserven**

Die Bewertungsreserven werden dem Versicherungsvertrag nach einem verursachungsorientierten Verfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch (§ 153 Absatz 3 VVG) zugeordnet.

Dazu wird der Wert der Summe aus dem Deckungskapital, soweit es positiv ist, und aus den bereits zugeteilten nicht-fondsgebundenen Überschussguthaben des Vertrags an jedem Bilanzstichtag seit Vertragsbeginn bestimmt. Bei Renten- und Kapitalversicherungen werden zusätzlich die Beitragsüberträge berücksichtigt. Für die Vertragsjahre bis 1999 wird dabei als Näherung die Summe der linear interpolierten Werte zwischen Vertragsbeginn und Bilanzstichtag 1999 verwendet. Dieser für den Vertrag ermittelte Wert wird zu dem

---

<sup>1</sup> Hinsichtlich der Bewertungsreserven wird das Kapitalisierungsprodukt WertKonto Plus behandelt wie eine Kapitalversicherung.

entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel).

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen rechnerisch zuzuordnenden Anteil der Bewertungsreserven des Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 1. Januar des auf den Bilanzstichtag folgenden Jahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 1. Januar um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres. Welcher Verteilungsschlüssel gilt, hängt vom Zuteilungszeitpunkt ab.

### **9.1.2. Zuteilung der Bewertungsreserven**

#### **Kapital-, Risiko-, Risikozusatz- und Restkreditversicherungen:**

Bewertungsreserven werden entweder bei Ablauf der Versicherung oder bei Beendigung des Vertrags vor Ablauf der Versicherung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

#### **Rentenversicherungen:**

Bewertungsreserven werden entweder bei Rentenbeginn bzw. Auszahlung der Kapitalabfindung oder bei Beendigung des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Beginn der Rentenzahlung werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn oder bei Tod in der Rentengarantiezeit zugeteilt.

#### **Berufsunfähigkeits(zusatz)versicherungen:**

Bewertungsreserven werden bei Eintritt des Leistungsfalls und im leistungsfreien Zustand bei Ablauf oder bei Beendigung des Vertrages durch Tod oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt. Nach Eintritt des Leistungsfalls werden Bewertungsreserven mit Erleben eines jeden Jahrestags nach Rentenbeginn zugeteilt.

Dazu wird der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt gemäß den untenstehenden Regelungen ermittelt. Dieser wird gemäß dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte dem Vertrag zugeteilt und zur Erhöhung der Versicherungsleistungen oder des Rückkaufswerts verwendet.

Die Wertermittlung der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven wird zu nachfolgend festgelegten Terminen, den Bewertungsstichtagen, durchgeführt. Bewertungsstichtage sind:

der erste Werktag in München, der dem Monatsersten folgt;

der Tag, an dem der Kurs des EUROSTOXX50 (ISIN: EU0009658145) sich seit dem letzten Bewertungsstichtag um mindestens 20 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tagesschlusskurse;

der Tag, an dem der Kurs des REX®-Performance-Index (ISIN DE0008469115) sich seit dem letzten Bewertungsstichtag um mindestens 2 Prozent nach oben oder unten verändert hat; maßgeblich sind die Tagesschlusskurse.

Zu jedem Bewertungsstichtag werden alle Bewertungsreserven einer Bewertung unterzogen, nicht nur diejenigen, die einem der genannten Indizes direkt angehören oder zu dem von diesem Index abgedeckten Marktsegment gerechnet werden können.

Die genannten Indizes sind Kennzahlen für die Entwicklung wesentlicher Wertpapiere in bestimmten Marktsegmenten. Die Zusammensetzung, die Berechnungsgrundsätze und die Modalitäten der Veröffentlichungen der Indizes werden nach Maßstäben festgelegt, auf die wir keinen Einfluss haben. Sollten sich bei den genannten Indizes Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die bisher repräsentierten Marktsegmente nicht mehr adäquat berücksichtigt werden oder die Kurse nicht mehr zu den o.g. Terminen oder auf die bisherige Art festgelegt werden, werden wir die betroffenen Indizes aus der o.g. Liste entfernen und – sofern möglich - durch andere Indizes ersetzen, die dem ursprünglichen Marktsegment entsprechen und/oder für die Kurse zu den o.g. Terminen regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden. Über derartige Änderungen werden wir Sie unverzüglich informieren.

### **Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen Beendigung der Aufschubzeit**

Bei Ablauf der Versicherung oder bei Rentenversicherungen bei Beendigung der Aufschubzeit wird der Betrag der Bewertungsreserven zum letzten Bewertungsstichtag vor Ablauf der Versicherung bzw. vor Beendigung der Aufschubzeit ermittelt.

### **Tod der versicherten Person oder Berufsunfähigkeits-Leistungsfall**

Erfolgt die Meldung über den Tod der versicherten Person oder den Berufsunfähigkeits-Leistungsfall bis zum 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des vorletzten Bewertungsstichtags ermittelt. Erfolgt die Meldung nach dem 14. Kalendertag nach dem letzten Bewertungsstichtag, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor der Meldung ermittelt.

### **Kündigung**

Geht eine Kündigung bis zum 27. des Monats vor dem Wirksamwerden der Kündigung zu, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt. Geht die Kündigung nach dem 27. des betreffenden Monats ein, wird der Betrag der Bewertungsreserven auf Basis des letzten Bewertungsstichtags vor Eingang der Kündigung, jedoch frühestens auf Basis des ersten Bewertungsstichtags nach dem Wirksamwerden der Kündigung ermittelt.

Der Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann sich vor dem Zuteilungszeitpunkt der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen. Nur der zum Zuteilungszeitpunkt ermittelte Betrag der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven ist maßgeblich für die Beteiligung an den Bewertungsreserven, die dem Vertrag tatsächlich zusteht.

### **Jahrestag nach Renten- bzw. Leistungsbeginn**

Zur Ermittlung der zuzuteilenden Bewertungsreserven anlässlich eines Jahrestages nach Renten- bzw. Leistungsbeginn wird der Betrag der Bewertungsreserven für den Zuteilungszeitpunkt bestimmt .

## **9.2. Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven**

Die Höhe der rechnerisch zuzuordnenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, können wir den Vertrag – über den gesetzlichen Anspruch hinaus – mit einem Mindestbetrag beteiligen (Mindestbeteiligung).

Eine Mindestüberschussbeteiligung wird in 2010 nicht gewährt.

Berlin, 04. Dezember 2009

Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Dr. Roßbeck

Schick